

Ergebnisse:

- Twitters Argumentation zu Artikel 26 DS-GVO, wonach keine gem. Verantwortung vorliegt überzeugt nicht; dass Einwilligungen gesammelt werden, hindert eine gemeinsame Verantwortlichkeit nicht, auch sind die Systeme nicht wesentlich unterschiedlich.
- Google-Analytics-Einsatz muss geprüft werden; Daten dazu werden von Twitter nachgeliefert.
- Verarbeitung personenbezogener Daten von Nicht-Account-Inhabern müssen geprüft werden; Daten dazu werden von Twitter nachgeliefert.
- Daten über die technische Analyse werden von unserer Seite aus geteilt.
- Mangelnde Transparenz wg. zu offener Formulierungen betreffend Technologien, Datenkategorien, Zwecke.
- Daher keine Rechtsgrundlage, da keine informierte, freiwillige, aktive, zweckgebundene, vorherige usw. Einwilligung.
- Browser innerhalb EWR sollen nicht getrackt werden, Daten fließen aber (Erhebung ja, danach Löschung)
- Plugins auf Drittwebsites sollen keine Übermittlung auslösen.
- Apps blieben unklar, da Twitter eingebundene Tools nicht kennt, JC wird für keine App gesehen.
- Vorbehalt, alle Daten auch über Erklärung hinaus zu speichern (Sicherheit) und zu verkaufen.